

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen** für 2021 bekanntgegeben. Wir stellen Ihnen die neuen Werte für den **Eigenverbrauch** vor. Darüber hinaus beleuchten wir die **Vorsteueraufteilung** bei der Errichtung gemischt genutzter Gebäude. Der **Steuertipp** zeigt, worauf es ankommt, damit **Zuschläge** für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit **steuerfrei gezahlt** werden können.

Eigenverbrauch

Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021 bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekanntgegeben. Wer zum Beispiel eine **Gaststätte**, eine Bäckerei oder eine Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.

Für eine Person gelten in der ersten und in der zweiten Jahreshälfte 2021 jeweils unterschiedliche Werte (ohne Umsatzsteuer). Bei den Werten wird zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und Entnahmen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, unterschieden.

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 30.06.2021:			
ermäßigter Steuersatz	731 €	1.247 €	637 €
voller Steuersatz	376 €	443 €	269 €
insgesamt	1.107 €	1.690 €	906 €

In dieser Ausgabe

- Eigenverbrauch:** Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021 bekanntgegeben 1
- Nutzungsdauer:** Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software 2
- Abgabefristen:** Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind 2
- „Stadtteilzentrum“:** Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken 2
- Grunderwerbsteuer:** Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden 3
- Doppelte Haushaltsführung:** Kein eigener Hausstand im Haushalt der Eltern 3
- Darlehensforderung:** Folgen eines Vergleichs über eine „Schrottimobilienfinanzierung“ 4
- Steuertipp:** Ohne Einzelabrechnung sind Pauschalzahlungen nicht steuerfrei 4

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.07. bis zum 31.12.2021:			
ermäßigter Steuersatz	577 €	865 €	604 €
voller Steuersatz	556 €	905 €	328 €
insgesamt	1.133 €	1.770 €	932 €

Nutzungsdauer

Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software

Seit dem 01.01.2021 sind die Ausgaben für Computer und Software sowie die erforderlichen Peripheriegeräte **im Jahr der Anschaffung** in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Zuvor konnten entsprechende Aufwendungen nur dann sofort abgezogen werden, wenn sie 800 € netto nicht überstiegen. Höhere Aufwendungen konnten nur über drei Jahre im Wege der Abschreibung abgezogen werden. Damit ist jetzt Schluss.

Seit Beginn des Jahres sind die Aufwendungen für die Anschaffung von betrieblich oder beruflich genutzten Computern samt Software und erforderlichen Peripheriegeräten im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als **Betriebsausgaben** oder Werbungskosten abziehbar, und zwar unabhängig von der Höhe der verauslagten Beträge. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt.

Zur **Computerhardware** zählt das BMF neben Desktop-Rechnern auch Desktop-Thin-Clients, Notebooks und Tablets, Work- und Dockingstations sowie Netzteile. Peripheriegeräte sind unter anderem Tastatur, Maus, Scanner, Drucker, Kamera, Mikrofon, Headset sowie externe Festplatten, USB-Sticks, Beamer, Lautsprecher und Monitore. Zur **Software** zählen die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die neue Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auch auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere

(längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle vom BMF genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die Regelungen sind auch auf beruflich oder betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar.

Abgabefristen

Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden **Abgabefristen für Steuererklärungen** für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit deren Abgabe bis zum 28.02.2022 Zeit.
- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich nichtberatenen Steuerzahler wurde die Abgabefrist nicht verlängert, für sie ist die Frist bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

„Stadtteilzentrum“

Neues zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Werden Gebäude teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet und bestehen in der Ausstattung der Räume erhebliche Unterschiede, sind die Vorsteuerbeträge nach dem **Umsatzschlüssel** aufzuteilen. Mit diesem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 bestätigt. Im Streitfall hatte die Klägerin in den Jahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex („Stadtteilzentrum“) errichtet. Er besteht aus einem umsatzsteuerpflichtig verpachteten Supermarkt und einer umsatzsteuerfrei verpachteten Seniorenwohnanlage.

Ein Vorsteuerabzug ist bei gemischt genutzten Gebäuden nur zulässig, soweit die bezogenen Eingangsleistungen (z.B. Baumaterial) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Daher musste die Klägerin die Vorsteuer auftei-

len, die auf das Gebäude entfiel. Sie nahm diese Aufteilung zunächst nach dem **Flächenschlüssel** vor, dem Anteil der steuerpflichtig verpachteten (Supermarkt-)Flächen an der Gesamtfläche. Diese Berechnungsweise führte dazu, dass die Klägerin nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehen konnte. Wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen begehrte sie daraufhin die Vorsteueraufteilung nach dem **Umsatzschlüssel**, dem Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen. Bei Anwendung des Umsatzschlüssels hätte die Klägerin knapp die Hälfte der Vorsteuer abziehen können.

Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten diese günstigere Berechnungsweise ab. Der BFH hat jedoch entschieden, dass hier der Umsatzschlüssel anwendbar ist, sofern das Stadtteilzentrum als **einheitliches Gebäude** zu werten ist. Umsatzsteuerpflichtig genutzt werde ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließe. Außerdem müsse nicht der Steuerzahler beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser sei als ein Flächenschlüssel - vielmehr dürfe das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn dieser präziser sei. Dass die Klägerin selbst zunächst den Flächenschlüssel angewandt hat, war aus Sicht des BFH ebenfalls unschädlich, da keine Bindung an den vom Steuerzahler gewählten Schlüssel besteht, wenn dieser nicht sachgerecht ist.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG muss noch die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge prüfen und ermitteln, ob ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorlagen.

Grunderwerbsteuer

Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem **Wert der Gegenleistung**. Bei einem Grundstückskauf ist der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen maßgeblich. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung gemindert werden darf.

Im Streitfall hatte die Klägerin das Sondereigentum an vier Gewerbeeinheiten und neun Tiefgaragenstellplätzen samt entsprechenden Miteigentumsanteilen am gemeinschaftlichen Eigentum

erworben. Im Kaufvertrag war geregelt, dass der Anteil des Verkäufers an den gemeinschaftlichen Geldern (insbesondere die anteilige Instandhaltungsrücklage von 14.800 €) auf die Käuferin übergeht. Der Kaufpreis betrug 40.000 €. Das Finanzamt setzte aufgrund dieses Vorgangs Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.600 € fest (6,5 % von 40.000 €). Dagegen meinte die Klägerin, die **Bemessungsgrundlage** sei um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern. In Höhe von 14.800 € habe sich der Kaufpreis auf das eigenständige Wirtschaftsgut „Instandhaltungsrücklage“ bezogen, so dass dieser Betrag grunderwerbsteuerlich auszuklammern sei.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Berechnung des Finanzamts zutreffend war. Der Kaufpreis darf beim Erwerb von Teileigentum nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage gemindert werden. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus, weil die anteilige Instandhaltungsrücklage stets zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft gehört und damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers wird. Bei der Rücklage findet also nicht der erforderliche **Rechtsträgerwechsel** statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch ist.

Hinweis: Wie der BFH in der Entscheidung betont, ist ein rechtsgeschäftlicher Erwerb der Instandhaltungsrücklage zivilrechtlich nicht möglich. Eine Übertragung einer eigenständigen, von der Grunderwerbsteuer losgelösten Position liegt selbst dann nicht vor, wenn die Vertragsparteien explizit vereinbart haben, dass ein Teil des Kaufpreises auf die Übernahme des Guthabens aus der Instandhaltungsrücklage entfällt.

Doppelte Haushaltsführung

Kein eigener Hausstand im Haushalt der Eltern

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Bei jungen Arbeitnehmern, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen, ist laut Finanzgericht Münster regelmäßig zu vermuten, dass sie im

Haus ihrer Eltern keinen eigenen Hausstand unterhalten. Vielmehr sind junge Arbeitnehmer in einer solchen Konstellation in den (fremden) Hausstand der Eltern eingegliedert, den sie nicht wesentlich bestimmen oder zumindest mitbestimmen. Die unerfreuliche Konsequenz: Der Abzug von Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung scheidet **mangels zweier eigener Haushalte** des Arbeitnehmers aus.

Darlehensforderung

Folgen eines Vergleichs über eine „Schrottimobilienfinanzierung“

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, welche steuerlichen Folgen ein **Verzicht** der finanzierenden Bank auf Teile einer ausstehenden Darlehensforderung auf Seiten des Eigentümers einer Schrottimobilie auslöst.

Im Streitfall vermietete ein Privatanleger eine Eigentumswohnung, die er 1995 zu einem Kaufpreis von rund 145.000 € erworben und über eine Bank voll fremdfinanziert hatte. Der Verkehrswert lag nach einem späteren Gutachten nur bei 68.100 €. Der Eigentümer verklagte die Bank und machte geltend, dass diese sich die Darlehensansprüche im Wege der **arglistigen Täuschung** im Zusammenhang mit einer „drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung“ verschafft habe. Im Rahmen eines Vergleichs verzichtete die Bank darauf, einen Teil der ausstehenden Darlehensforderung zurückzufordern. Das Finanzamt des Vermieters wollte die erlassene Summe aufteilen: zur einen Hälfte auf Schadenersatz für den überhöhten Kaufpreis (Minderung der Bemessungsgrundlage der Abschreibung) und zur anderen Hälfte auf die Rückzahlung von überhöhten Schuldzinsen (Einnahmen aus Vermietung).

Der BFH hat dem Vermieter Recht gegeben. Die finanzierende Bank hatte erklärt, dass sie einen Teil des ausstehenden Anschaffungsdarlehens eines Vermietungsobjekts nicht mehr zurückfordert. Eine Erstattung von Schuldzinsen und damit ein Rückfluss von Werbungskosten liegt laut BFH nicht vor, wenn - wie hier - nicht festgestellt werden kann, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Forderung behauptete **Schadenersatzansprüche** des Eigentümers im Wege der Aufrechnung abgegolten hat. Ein solcher Verzicht, den die Bank im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits ausspricht, führt beim Eigentümer auch nicht zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften. Auch eine Minderung der **Anschaffungskosten** der Wohnung kam für den BFH nicht in Frage. Dass

die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung von Forderungen Schadenersatz hatte leisten wollen, war nicht feststellbar. Auch bestand kein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Verzichtsleistung der Bank und dem Anschaffungsvorgang.

Steuertipp

Ohne Einzelabrechnung sind Pauschalzahlungen nicht steuerfrei

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit („SFN-Zuschläge“) sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Grundsätzlich setzt die Steuerfreiheit die Zahlung von Zuschlägen auf der Grundlage von Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden voraus. Pauschale Zuschläge, die ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden, erfüllen dagegen nicht die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie können nur dann lohnsteuerfrei belassen werden, wenn sie als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden.

Davon geht das Finanzgericht Düsseldorf (FG) aus, wenn eine entsprechende Verrechnung spätestens bei **Abschluss des Lohnkontos** bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Unterbleibt eine „Spitzabrechnung“, geben Arbeitgeber und Arbeitnehmer laut FG zu erkennen, dass die geleisteten Zuschläge keine Abschlags- oder Vorauszahlungen sind. Sie gelten dann ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als - steuerpflichtige - pauschal gewährte Zuschläge.

Eine **Ausnahme** von dem Grundsatz, dass pauschale Zuschläge nur bei einer spätestens bei Abschluss des Lohnkontos vorgenommenen Einzelabrechnung steuerfrei sind, habe der Bundesfinanzhof nur für den Fall zugelassen, dass

- die Arbeitsleistung fast ausschließlich zu günstigen Zeiten erbracht worden sei und
- die Zuschläge der Höhe nach so bemessen gewesen seien, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt hätten.

Mit freundlichen Grüßen